



Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

5 A 367/17

In der Verwaltungsrechtssache

Frau Cécile Lecomte,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Christian Woldmann
Bürogemeinschaft BG124,
Haubachstraße 74, 22765 Hamburg

gegen

Polizeidirektion Lüneburg, vertreten durch den Polizeipräsidenten,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg - 22.22 - 12205 - 20/17 -

– Beklagte –

wegen Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 2020 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Minnich, die Richterin am Verwaltungsgericht Madueño-Badet, die Richterin Schwemin sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Banwehr und Bars für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin ihre Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird festgestellt, dass das am 1. Juli 2017 in der Zeit von 18.30 Uhr bis etwa 20.00 Uhr von der Beklagten der Klägerin gegenüber mündlich angeordnetes Verbot, den Baum in der Bardowicker Straße in Höhe des Hauses Nr. 28 zu erklettern, und das Festhalten der Klägerin rechtswidrig gewesen sind.

Von den Kosten des Verfahrens haben die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung der jeweilige Vollstreckungsgegner Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, französische Staatsangehörige, begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit von polizeilichen Maßnahmen im Zuge des G 20 Gipfels in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Für Samstag, den 1. Juli 2017, wurde in Lüneburg in der Zeit von 18:00 bis 22:00 Uhr eine sich fortbewegende Versammlung der Gruppe „Lüneburger_innen gegen G 20“ unter dem Motto „G 20 Warm Up - Die Verhältnisse zum Tanzen bringen“ am 25. April 2017 angezeigt. Die Versammlung sollte mit einer Auftaktkundgebung im Clamartpark beginnen und im späteren Verlauf auch durch die Bardowicker Straße führen. Für die Zeit von 21:30 bis 22:00 Uhr war eine Abschlusskundgebung in der Lüner Straße bzw. am Alten Kran vorgesehen. Es sollten ausweislich der Anzeige als Hilfsmittel ein Handmegaphon, Fahnen und Transparente eingesetzt werden. Hiervon erhielt die Beklagte am 26. April 2017 Kenntnis.

Daraufhin fand am 15. Juni 2017 im Rathaus der Hansestadt Lüneburg als Versammlungsbehörde unter Anwesenheit des Anmelders sowie Vertretern der Versammlungsbehörde und der Beklagten ein Kooperationsgespräch statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde insbesondere besprochen, dass für den endgültigen Routenverlauf die tatsächliche Teilnehmerzahl maßgebend sei. Auch der Inhalt der Versammlung wurde erörtert, die Kletteraktion der Klägerin war dabei nicht Gegenstand des Kooperationsgesprächs.

Mit Bescheid vom 26. Juni 2017 bestätigte die Versammlungsbehörde gegenüber dem Anmelder die angezeigte Versammlung. Ausweislich des Bescheids sollte nach der Entscheidungs- und Gefahrenlage im Zeitpunkt der Zwischenkundgebung auf dem Marktplatz die Teilnehmerzahl festgelegt und anhand dieser der weitere Verlauf der

sich als Aufzug über mehrere Orte mit Zwischenkundgebungen erstreckenden Versammlung bestimmt werden. Für die Aufzugroute wurden ab der Zwischenkundgebung am Marktplatz alternative Routenverläufe vorgesehen; die Verlaufsroute A sollte durch die Bardowicker Straße führen. Darüber hinaus erließ die Versammlungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes Beschränkungen für die Durchführung der Versammlung.

Am 1. Juli 2017 fand die angezeigte Demonstration in der Zeit von 18:00 bis 22:00 Uhr in Lüneburg statt. Gegen 18:33 Uhr wurde die Klägerin in Begleitung ihres Kletterpartners, des Klägers in dem Verfahren zum Aktenzeichen 5 A 369/17, von den Polizeikräften am Alten Kran bemerkt. Zunächst nahmen die Einsatzkräfte an, dass eine Erkletterung des Krans beabsichtigt sei.

Um 18:41 Uhr teilten die Einsatzkräfte dem Stab des Polizeiführers mit, dass es in der Bardowicker Straße zu einer Kletteraktion gekommen sei. Die Demonstration befand sich zu diesem Zeitpunkt in der Straße Am Berge. Bei Eintreffen der Einsatzkräfte der Beklagten in der Bardowicker Straße befand sich die Klägerin, die ein sichtbar aus ihrem Rucksack herausragendes Transparent bei sich führte, auf Höhe des Hauses Nr. 28 an einem Baum in einer ungefähren Höhe von zwei Meter. Sie befand sich damit noch in Reichweite der Polizeibeamten, die sie am weiteren Klettern hinderten, indem sie diese abwechselnd an ihrem Kletterseil festhielten. Dabei ist zwischen den Beteiligten im Einzelnen streitig, ob die Klägerin durch die ortsfremden Einsatzkräfte nach unten gezogen oder lediglich mit lockerem Griff festgehalten wurde. Sie forderten die Klägerin zunächst auf, sich auszuweisen. Eine Identitätsfeststellung wurde nicht durchgeführt, nachdem die Einsatzkräfte über die Identität der - der Beklagten bekannten - Klägerin informiert worden waren.

Derweil hatte der Kletterpartner der Klägerin auf der gegenüberliegenden Straßenseite ebenfalls einen Baum erklommen. Er befand sich bei Eintreffen der Einsatzkräfte außerhalb der Reichweite der Polizeibeamten in drei bis vier Meter Höhe und trug ein Transparent mit der Aufschrift „System Change not Climate Change“ bei sich.

Im weiteren Verlauf erschien der Gesamteinsatzleiter der Beklagten PD Brauer vor Ort, der die Klägerin sowie ihren Kletterpartner bat, den Baum hinab zu steigen, um mit ihnen ein Kooperationsgespräch zu führen; dies lehnten beide ab. Gegenüber der Klägerin, die weiterhin festgehalten wurde, ordnete er an, nicht am Baum, sondern nur auf dem Boden zu demonstrieren.

Nachdem diese über Schmerzen in ihren Beinen, Schwindelgefühle und Kreislaufprobleme geklagt hatte, wurde von den Polizeibeamten der Rettungsdienst angefordert. Der

Klägerin, die ein Hinunterklettern wiederholt ablehnte, wurde auch eine Klappleiter zur Verfügung gestellt, auf die sie sich stützen konnte. Kurz darauf erschienen sogenannte „Demosantäter“, die nach einem kurzen Gespräch mit der Klägerin die Einsatzkräfte baten, die Klägerin loszulassen, die sodann den Baum nicht weiter erkletterte. Auf die Anweisung des Truppführers wurde die Klägerin nicht weiter festgehalten. Die Demonstration passierte unterdessen den Einsatzort. Nachdem der Aufzug vorbeigezogen war und die Einsatzkräfte sich auf die Bitte der Klägerin unter Vermittlung des „Demosantäters“ zurückgezogen hatten, stieg sie gegen 20:04 Uhr von dem Baum ab. Ihr Kletterpartner kletterte, nach Absprache mit der Klägerin, ebenfalls herunter.

Die Klägerin und ihr Kletterpartner wurden durch die polizeiliche Maßnahme daran gehindert, mit Hilfe einer dritten Person am Boden ein Banner mit der Aufschrift „Dem Kapitalismus auf der Nase herum tanzen“ - wie geplant - gut sichtbar über der Demonstrationsroute außerhalb des Regellichtraums zwischen den zwei Bäumen in der Bardowicker Straße aufzuhängen.

Der öffentliche Personennahverkehr war währenddessen in der Bardowicker Straße nicht gesperrt.

Die Klägerin hat am 3. Juli 2017 Klage erhoben.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen an, ihre Kletteraktion sei Teil der für den 1. Juli 2017 in Lüneburg angezeigten Demonstration gegen den G 20 Gipfel gewesen. Im Vorfeld habe sie sich gemeinsam mit ihrem Kletterpartner und einer weiteren Person bei der Auftaktkundgebung über den Routenverlauf der Demonstration informiert. Nachdem ihnen dort mitgeteilt worden sei, dass die Demonstration auch durch die Bardowicker Straße führen würde, seien sie mit ihren Fahrrädern dort hingefahren. Sie habe gemeinsam mit ihrem Kletterpartner und einer weiteren Demonstrantin beabsichtigt, das Banner über der Bardowicker Straße außerhalb des Regellichtraums zu spannen, so dass auch der „Lauti-Wagen“ des Demonstrationzuges ungehindert hätte passieren können. Das Klettern sei ihre Protestform. Zudem seien „banner drops“ auf Demonstrationen üblich. Die Person auf dem Boden habe lediglich wenige Minuten während des Spannens des Banners auf den Verkehr achten sollen. Zudem sei die ausgewählte Straße verkehrsarm gewesen und die Geschwindigkeit des Verkehrs an diesem Samstagabend aufgrund der die Fahrbahn überquerenden Fußgänger ohnehin eingeschränkt gewesen. Aufgrund ihrer Erkrankung, sie leide an Arthritis, sei sie nicht in der Lage gewesen, mit der Demonstration selbständig mitzulaufen. Das Klettern hingegen bereite ihr weniger Schmerzen. Durch das Festhalten der Einsatzkräfte habe sie an Schmerzen in den Beinen gelitten. Eine anwesende Polizistin habe nur leicht an dem

sog. „Cowtail“ gezogen, sodass sie in der Lage gewesen sei, ihr Bein zwischendurch zu entlasten. Ein anderer Polizeibeamter habe hingegen besonders stark an ihrem Gurt gezogen und sie verletzt. Dieser habe angemerkt, dass sie jederzeit herunterklettern könne, wenn das Festhalten ihr Schmerzen bereite. Sie habe aufgrund der Zwangseinwirkung erhebliche Kreislaufprobleme erlitten (Atemnot, Panik, Erbrechen, Schwindel und Taubheitsgefühl in den Beinen). Diese Symptome würden auf ein sogenanntes Hängetrauma hinweisen. Ein Herunterklettern sei ihr aber nicht möglich gewesen, da sie mit einem Klemmknoten gesichert gewesen sei, der sich aufgrund der Belastung auch festgezogen habe. Da die Polizisten ihre Fußschlinge festgehalten hätten, sei sie nicht in der Lage gewesen, ihre Beine zu entlasten. Sie habe auch mehrfach versucht, sich dem Griff der Polizisten zu entziehen. Das Banner habe sie nicht aufhängen können, sie habe aber ihre ebenfalls mitgebrachte Fahne schwenken können, als die Demonstration die Bardowicker Straße passiert habe.

Die Klage im Hinblick auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der mündlich ausgesprochenen Aufforderung sich auszuweisen hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

festzustellen, dass das am 1. Juli 2017 in der Zeit von 18.30 Uhr bis etwa 20.00 Uhr von der Beklagten der Klägerin gegenüber mündlich angeordnete Verbot, den Baum in der Bardowicker Straße in Höhe des Hauses Nr. 28 zu erklimmen, und das Festhalten der Klägerin rechtswidrig waren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, die Klage sei als Fortsetzungsfeststellungsklage bereits unzulässig. Die Klägerin könne bereits kein besonderes Feststellungsinteresse geltend machen, insbesondere liege hier eine Wiederholungsgefahr nicht vor. Auch ein Rehabilitationsinteresse der Klägerin sei nicht ersichtlich, da das polizeiliche Eingreifen für die Klägerin nicht zusätzlich einen diskriminierenden Inhalt habe, welcher ihrem Ansehen abträglich wäre und ihr Persönlichkeitsrecht hätte beeinträchtigen können. Vielmehr habe die Klägerin durch ihr Verhalten Anlass für die polizeilichen Maßnahmen gegeben. Zudem könne hier nicht von einem tiefgreifenden Grundrechtseingriff ausgegangen werden. Sie gehe davon aus, dass die Versammlung der Klägerin, bei der es sich um eine „eigene Versammlung in der Versammlung“ gehandelt habe, im Moment des Besteigens der Bäume durch die Klägerin und ihres Kletterpartners begonnen habe. Hiervon seien auch die Einsatzkräfte der Beklagten in der

Eintreffsituation ausgegangen. Das Unterbinden des weiteren Erkletterns des Baums durch das Festhalten der Klägerin an ihrem Kletterseil stelle sich als beschränkende Verfügung nach § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) dar, die durch Anwendung unmittelbaren Zwangs in rechtmäßiger Weise durchgesetzt worden sei. Die Beschränkung habe der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gedient. Bereits durch die Verwirklichung der Ordnungswidrigkeit nach § 14 der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV) habe eine Gefahr für das Schutzgut des Straßenbegleitbaums als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 4 SOV unmittelbar vorgelegen. Das Klettern auf Straßenbäume sei verboten und nicht vom Gemeingebrauch gedeckt; sie würden Schatten spenden, das Stadtbild verschönern und zu einem guten Luftklima der Stadt beitragen. Durch das Klettern könnten Äste abbrechen und der Baum Schaden nehmen. Darüber hinaus habe eine Gefahr durch eventuell abbrechende Äste für Passanten oder parkende Autos bestanden. Ferner stelle ein zu tiefhängendes Banner eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Straßenverkehrs dar. Es müsse sichergestellt sein, dass das Lichtraumprofil in der erforderlichen Höhe frei bleibe. Da der öffentliche Personennahverkehr an dem Samstag im Einvernehmen mit dem Versammlungsleiter und der Versammlungsbehörde auf der Bardowicker Straße nicht gesperrt gewesen sei, sei ein Kooperationsgespräch jedoch dringend erforderlich gewesen. Ein zu tiefhängendes Banner könne im Übrigen gegen § 5 Abs. 1 SVO verstoßen. Diese Belange hätten in einem der Klägerin angebotenen Kooperationsgespräch erörtert werden können. Die ihr gegenüber ausgesprochene Anordnung, jedenfalls nicht höher zu klettern, stelle ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Gefahrenabwehr dar. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sei berücksichtigt worden, dass es sich um eine eigenständige „spontane“ Versammlung gehandelt habe. Eine Beschädigung des Baums habe so verhindert werden können, da sich die Klägerin am stabilsten Teil des Baums, mithin am Stamm befunden habe. Sie habe dort auch ihr Transparent schwenken, mit anderen Personen ungehindert in Interaktion treten und ihre Meinung kundtun können. Nur auf diese Weise habe verhindert werden können, dass ein Transparent in den Regellichtraum ragen würde. In Anbetracht der anwachsenden Anzahl von Zuschauern habe die Polizei das ordnungswidrige Verhalten der Klägerin auch nicht dulden können. Die Klägerin habe ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit frei ausüben können. Im Übrigen habe sich der tatsächliche Routenverlauf erst zum Zeitpunkt der Zwischenkundgebung auf dem Marktplatz entschieden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen gewesen, soweit die Klägerin ihre Klage hinsichtlich der Feststellung der Rechtswidrigkeit der mündlich ausgesprochenen Aufforderung, sich auszuweisen, zurückgenommen hat.

II. Die Klage im verbliebenen Umfang ist zulässig und begründet. Das gegenüber der Klägerin mündlich ausgesprochene Verbot, den Baum zum Zwecke des Demonstrierens zu erklettern, war rechtswidrig und verletzte die Klägerin daher in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) (1.). Ebenso war das Festhalten der Klägerin rechtswidrig (2.).

1. a) Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, da das von der Klägerin beanstandete mündliche Verbot, den Baum zum Zwecke des Demonstrierens zu erklettern, als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist (§ 35 VwVfG) und sich bereits vor Klageerhebung in tatsächlicher Hinsicht erledigt hat.

Der Klägerin steht auch das erforderliche berechnete Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme zu. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse besteht unter anderem dann, wenn die angegriffene Maßnahme die Versammlungsfreiheit schwer beeinträchtigt, wenn die Gefahr der Wiederholung besteht oder wenn aus Gründen der Rehabilitierung ein rechtlich anerkennenswertes Interesse an der Klärung der Rechtmäßigkeit angenommen werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.03.2004 - 1 BvR 461/03 -, BVerfGE 110, 77; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 27.01.2015 - 1 S 257/13 -, juris; Kopp/Schenke, a.a.O., § 113 Rn. 136 ff. m.w.N.). Bei Maßnahmen, die sich typischerweise kurzfristig erledigen, gilt die Garantie des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG für gewichtige Grundrechtseingriffe (vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.03.2004 - 1 BvR 461.03 -, juris, Orientierungssatz 2c) sowie für einfachrechtliche Rechtsverletzungen, die - von der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG abgesehen - kein Grundrecht tangieren, und für weniger schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte und Grundfreiheiten (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 14.01.2020 - 11 LB 464/18 -, juris, Rn. 27). Das berechnete Feststellungsinteresse geht dabei über das bloße Interesse an der Klärung der Rechtswidrigkeit der Verfügung hinaus; dies gilt gerade unabhängig von der Intensität des erledigten Eingriffs und vom Rang der Rechte, die von ihm betroffen waren (BVerwG, Urt. v. 16.05.2013 - 8 C 38.12 -, juris, Rn. 19). Wenn und soweit sich die Kurzfristigkeit der Maßnahme aus der Eigenart der Maßnahme selbst ergibt und der Betroffene gerade aufgrund dieser Kurzfristigkeit ansons-

ten keinen Rechtsschutz erlangen kann, verlangt das Gebot des effektiven Rechtsschutzes, dass der Betroffene die ihn belastende Maßnahme unabhängig von der Schwere des damit verbundenen Rechtseingriffs in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren überprüfen lassen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.05.2013 - 8 C 38.12 -, juris, Rn. 20 ff.; Nds. OVG, Urt. v. 14.01.2020 - 11 LB 464/18 -, juris, Rn. 27 m.w.N.).

Nach Maßgabe dessen liegt das berechnigte Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten Verwaltungsakts im Hinblick auf die Rechtsverletzung der Klägerin aufgrund des Eingriffs in ihre Versammlungsfreiheit vor. Dem steht zunächst nicht entgegen, dass die Klägerin als französische Staatsangehörige in personeller Hinsicht vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG nicht erfasst ist (vgl. Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 88. EL August 2019, Rn. 110). Danach haben nur deutsche Staatsangehörige im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Die Frage, ob Art. 8 Abs. 1 GG entgegen seinem klaren Wortlaut mit Blick auf das Unionsrecht - Art. 12 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta gewährleistet die Versammlungsfreiheit - auch auf EU-Ausländer zu erstrecken ist, bedarf hier keiner Prüfung (vgl. hierzu krit. Sachs, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2018, Rn. 51 m.w.N.). Denn die Klägerin kann sich als EU-Ausländerin jedenfalls auf ihr betroffenes einfachrechtliches Versammlungsrecht nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsisches Versammlungsgesetzes - NVersG - vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465) sowie auf Art. 11 Abs. 1, 1. Alt. EMRK berufen, der formell im Rang eines Bundesgesetzes steht und im Wege der europarechtsfreundlichen Auslegung zu berücksichtigen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004, BVerfGE 111, 307; Wefelmeier/Miller, NVersG, 2012, § 1, Rn. 18). Darüber hinaus ist die Klägerin auch in ihrer nach Art. 2 Abs. 1 GG als Jedermann-Grundrecht gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit betroffen, da sie durch die polizeiliche Maßnahme daran gehindert worden ist, als Teilnehmerin einer Versammlung das Klettern fortzusetzen und den von ihr geplanten sogenannten „banner drop“ durchzuführen. Die zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob die Klägerin dabei Teilnehmerin der für den 1. Juli 2017 angezeigten Versammlung im Sinne von § 2 NVersG oder einer eigenen (Spontan-)Versammlung war, bedarf an dieser Stelle keiner abschließenden Beurteilung. Die Kletteraktion der Klägerin, bei der es sich nach ihren eigenen Angaben um ihre besondere Protestform als Kletterkünstlerin handelt, ist jedenfalls von ihrer Versammlungsfreiheit als spezifisches Kommunikationsgrundrecht erfasst. Es gewährleistet auch die Befugnis zum Einsatz besonderer und ungewöhnlicher Ausdrucksmittel, wie hier des Kletterns und des Spannens von Transparenten zwischen den erklommenen Bäumen (vgl. Urt. d. Kammer v. 30.07.2014 - 5 A 87/13 -, juris, Rn. 26 m.w.N.). Die belastende polizeiliche

Anordnung hat sich hier auch typischerweise kurzfristig erledigt. Im Falle der Verneinung des Feststellungsinteresses wäre der Klägerin ein effektiver Rechtsschutz gegen die beanstandeten polizeilichen Maßnahmen versagt.

Im Übrigen bedurfte es aufgrund der vorstehenden Erwägungen keiner Entscheidung darüber, ob der Klägerin auch unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse zukommt oder ihr ein solches aufgrund eines Rehabilitierungsinteresses zusteht.

b) Die Klage ist auch begründet.

aa) Das gegenüber der Klägerin ausgesprochene Verbot, den Baum zu erklettern, kann hier nicht auf die Rechtsgrundlage des § 8 Abs. 1 NVersG gestützt werden. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Zwar lag im Zeitpunkt der Prognoseentscheidung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor, das als Beschränkung im Sinne der Vorschrift zu qualifizierende mündlich ausgesprochene Verbot war vorliegend aber nicht an den Veranstalter bzw. (faktischen) Versammlungsleiter adressiert und im Übrigen ermessensfehlerhaft.

Im Zeitpunkt des ausgesprochenen Verbots, den Baum zu erklettern, lag zunächst eine Versammlung im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG vor. Nach § 2 NVersG ist Versammlung im Sinne dieses Gesetzes eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehören zur Versammlung auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, bei denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Auch geht es bei einer Versammlung darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 07.03.2011 - 1 BvR 388.05 -, juris, Rn. 32; Beschl. v. 10.12.2010 - 1 BvR 1402.06 -, juris, Rn. 19; Beschl. v. 19.12.2007 - 1 BvR 2793.04 - juris, Rn. 14). Für die Frage, ob eine Versammlung vorliegt, kommt es - anders als beim Gefahrenbegriff - nicht auf die ex-ante Sicht der handelnden Polizisten, sondern auf die allein maßgeblichen objektiven Gegebenheiten an (vgl. Urt. d. Kammer v. 30.07.2014 - 5 A 87/13 -, juris, Rn. 37).

Nach Maßgabe dessen stellt sich das Handeln der Klägerin und ihres Kletterpartners als Teilnahme an dem für den 1. Juli 2017 angemeldeten Aufzug mit Kundgebungen dar, mittels derer die Teilnehmer ihre gemeinsame Überzeugung zeigen (vgl. Ullrich, NVersG, 2. Aufl. 2018, § 2, Rn. 25). Inhalt und Ziel der geplanten Meinungsäußerung gehen aus dem der angemeldeten Versammlung zugrundeliegenden Motto „G 20 Warm Up - Die Verhältnisse zum Tanzen bringen“ hervor. Nach ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ist es der Klägerin, die zunächst bei der Auftaktkundgebung der Versammlung anwesend war, gerade darum gegangen, an der angemeldeten Demonstration teilzunehmen und sich an der öffentlichen Meinungsbildung zu beteiligen, indem sie gemeinsam mit ihrem Kletterpartner die an der Aufzugstrecke in der Bardowicker Straße befindlichen Bäume erklettern und zwischen diesen ein Banner mit der Aufschrift „Dem Kapitalismus auf der Nase herum tanzen“ spannen wollte. Damit habe sie - gemeinsam mit den anderen Versammlungsteilnehmern - ihren allgemeinpolitischen Protest gegen die (Umwelt-)Politik der an dem G 20 Gipfel teilnehmenden Staaten zum Ausdruck bringen wollen.

Die Kletteraktion stand entgegen der Auffassung der Beklagten auch in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der angezeigten Versammlung. Dem steht nicht entgegen, dass sich bei Beginn der Kletteraktion gegen 18:41 Uhr der Aufzug noch nicht in der Bardowicker Straße befunden hatte und nach dem Vorbringen der Beklagten der spätere, tatsächliche Routenverlauf zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend festgestanden habe. Ausweislich der versammlungsrechtlichen Bestätigung vom 26. Juni 2017 waren ab der Zwischenkundgebung auf dem Marktplatz alternative Routen vorgesehen. Da der Versammlungsbegriff auch ein körperliches Zusammentreffen voraussetzt, verlangen Stimmen in der Literatur für einen räumlichen Zusammenhang zumindest, dass die Beteiligten einander noch sehen können (vgl. hierzu Ullrich, NVersG, 2. Aufl. 2018, § 2 Rn. 3). Zwar war im Zeitpunkt des Beginns der Kletteraktion der Aufzug, der sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Straße Am Berge befunden hatte, offensichtlich nicht in Blickweite der Klägerin, die nach eigenen Angaben in Kenntnis der Verlaufsrouten mit ihrem Fahrrad zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Kletteraktion in die Bardowicker Straße vorgefahren war. Maßgebend ist aber, dass der Aufzug tatsächlich gegen 20 Uhr durch die Bardowicker Straße - entlang der angemeldeten Aufzugsroute (Alternativroute A) führte - und dort die Klägerin in dem Zeitpunkt passierte, als das ihr gegenüber mündlich ausgesprochene Kletterverbot auch noch andauerte. Im Übrigen ist allgemein anerkannt, dass zudem alle Handlungen und Verhaltensweisen, auch Vorbereitungshandlungen, die auf die Teilnahme an der - hier bereits begonnen - Versammlung gerichtet sind, von der Versammlungsfreiheit geschützt sind (Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze, 18. Aufl. 2019, Teil I, Rn. 195). Die

Klägerin hat sich hier, gemeinsam mit ihrem Kletterpartner, zielgerichtet zum Zwecke der Vorbereitung ihres „banner drops“ nach eigenen Angaben in die Bardowicker Straße begeben, um ihre Teilnahme an der bereits mit der Auftaktkundgebung im Clamart-Park begonnen Versammlung fortzusetzen. In zeitlicher Hinsicht liegt ebenfalls ein enger Zusammenhang vor, da zwischen dem Beginn der Kletteraktion und dem Eintreffen des Aufzugs lediglich eine Stunde vergangen war und im Übrigen die Kletteraktion und das beabsichtigte Spannen des Banners für eine Dauer angesetzt war, die mit Blick auf den kommunikativen Zweck der Versammlung eine ausreichende Kommunikation, hier eine Unterstützung des Anliegens durch das Aufspannen des Banners und Schwenken der Fahne, mit den anderen Versammlungsteilnehmern des Aufzugs ermöglicht hätte (vgl. Ullrich, NVersG, 2. Aufl. 2018, § 2 Rn. 4).

Der Teilnahme an der angemeldeten Versammlung steht auch nicht entgegen, dass das Erklettern von Bäumen, das Schwenken von Transparenten und das Spannen eines Banners zum Zwecke der gemeinsamen Meinungskundgabe eine besondere Protestform darstellt. Im Hinblick auf die Art und Weise der Ausgestaltung der Versammlung besteht Typenfreiheit (Urt. d. Kammer v. 30.07.2014 - 5 A 87/13 -, juris, Rn. 26 m.w.N.). Der Zeitgeist und die angestrebte mediale Aufmerksamkeit können ebenso wie der jeweilige Anlass der Veranstaltung zu innovativen Mitteln und Formen anhalten. Der Phantasie, Kreativität und Eigenwilligkeit bei der Wahl der Form der Meinungskundgabe sind im Hinblick auf den Versammlungsbegriff keine Grenzen gesetzt, sofern nur die eine Versammlung charakterisierenden Merkmale erkennbar bleiben. Maßgeblich hierfür ist, wie sich die Veranstaltung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild in ihrem Gesamtgepräge darstellt (vgl. zu alledem OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 02.05.2006 - OVG 1 B 4.05 -, juris, Rn. 29). Gemessen an dieser der Versammlungsfreiheit immanenten Typenfreiheit war sowohl das Erklettern des Baums als auch der beabsichtigte sogenannte „banner drop“, der einen Vorgang bezeichnet, bei dem ein Banner als Protesttaktik eingesetzt wird, eine eigene von § 2 NVersG umfasste Protestform. Dass die Kletteraktion und der geplante „banner drop“ weder angezeigt worden noch Bestandteil des Kooperationsgesprächs sowie der versammlungsrechtlichen Bestätigung gewesen sind, steht dem nicht entgegen. Das Erklettern von Straßenbäumen sowie das Aufspannen eines Banners war nach der versammlungsrechtlichen Bestätigung vom 26. Juni 2017 auch nicht verboten, vielmehr wurde darin ausdrücklich auf die Verwendung von Fahnen und Transparenten als Hilfsmittel und mitgeführte Gegenstände der Versammlung hingewiesen.

Damit hat es sich bei der Kletteraktion weder um eine (eigene) „Versammlung in der Versammlung“ noch um eine Spontanversammlung gehandelt.

Das der Klägerin als Teilnehmerin einer angemeldeten Versammlung gegenüber ausgesprochene Verbot ist rechtswidrig gewesen.

Als Teilnehmerin der für den 1. Juli 2017 angemeldeten Demonstration kommt die Klägerin schon nicht als Adressatin einer Beschränkung nach § 8 Abs. 1 NVersG in Betracht. Vorrangig ist Adressat versammlungsbehördlicher Verfügungen nach § 8 NVersG der Veranstalter, der die aus der Beschränkung folgenden Pflichten zu beachten und zu erfüllen hat, oder der von dem Veranstalter eingesetzte Versammlungsleiter, der nach Beginn einer Versammlung Adressat einer beschränkenden Verfügung sein kann. Teilnehmerbezogene Verfügungen müssen gegen den Veranstalter mit der Maßgabe erfolgen, dass sie gegenüber den potentiellen Teilnehmern bekannt zu machen sind (Ullrich, NVersG, 2. Aufl. 2018, § 8 Rn. 167). Dies ist hier ersichtlich nicht der Fall gewesen.

Im Übrigen lagen die Eingriffsvoraussetzungen einer Beschränkung zwar vor, sie war aber jedenfalls im Lichte der Versammlungsfreiheit nicht gerechtfertigt.

Eine unmittelbare Gefahr für das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG war gegeben.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst im Versammlungsrecht - ebenso wie im allgemeinen Polizeirecht - den Schutz zentraler Rechtsgüter des Einzelnen, wie etwa Leben und Gesundheit, sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Grundsätzlich wird dabei das Vorliegen einer Sachlage vorausgesetzt, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintritt (vgl. § 2 Nr. 1 lit. a Nds. SOG). Das in § 8 Abs. 1 NVersG zusätzlich enthaltene Merkmal der Unmittelbarkeit führt dazu, dass die Anforderungen an die Sicherheit der Beurteilungsgrundlage und den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöht werden, es bedarf nicht lediglich einer hinreichenden, sondern einer hohen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (vgl. zu § 15 VersG: BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007 - 1 BvR 2793.04 -, juris, Rn. 20; vgl. ferner Wefelmeier/Miller, NVersG, 2012, § 8, Rn. 24). Der Schadenseintritt muss „fast mit Gewissheit“ zu erwarten sein (ebenso zu § 15 VersG: BVerwG, Urt. v. 25.06.2008 - 6 C 21.07 -, juris, Rn. 14). Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007 - 1 BvR 2793.04 -, juris, Rn. 20).

Bei einer verständigen Betrachtung durch einen Polizeibeamten ex ante lagen in dem vorliegenden Fall konkrete Hinweise auf eine von der Versammlung ausgehende Gefährdung für das Schutzgut der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung vor. Die Polizeibeamten gingen zutreffend von der Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 Nr. 2 der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV) aus. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften über den Schutz öffentlicher Einrichtungen gemäß § 4 SOV zuwiderhandelt. Vorliegend hatte die Klägerin durch das Erklettern des Straßenbaums gegen das Verbot nach § 4 Abs. 1 lit. c SOV verstoßen. Unerheblich dabei ist, dass eine Beschädigung des erkletterten Baums nicht erkennbar war. Da der von der Klägerin erklommene Baum auch in ungefährer Höhe von drei Meter schon keine Äste aufwies, war im Übrigen der Vortrag der Beklagten, es habe zudem die Gefahr für Passanten oder parkende Autos durch herunterfallende Äste bestanden, nicht überzeugend.

Soweit die Beklagte ferner auf eine Gefährdung für die Gesundheit der Klägerin abstellte, war eine tatbestandsmäßige Gefahr indes nicht festzustellen. Bei der Klägerin handelt es sich um eine erfahrene Kletterkünstlerin, die daher mit dem nötigen Können den Baum unter Ausschluss eines erhöhten Risikos für ihre eigene körperliche Unversehrtheit erklimmen konnte; dies ist der Beklagten auch hinreichend bekannt.

In dem maßgeblichen Zeitpunkt der Prognoseentscheidung lag eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht vor. Wegen der Besonderheiten der Verkehrsführung in dem fraglichen Bereich, die dazu führt, dass erhöhter Durchgangsverkehr samstags am frühen Abend in der Regel nicht stattfindet, bestand die Gefahr eines „fast mit Gewissheit“ zu erwartenden Schadenseintritts wegen der Kletteraktion und des geplanten Spannens des Banners nicht. Denn der fließende Verkehr, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen, war wegen der geplanten Route des Aufzugs und der damit verbundenen Behinderungen des Verkehrs bereits Einschränkungen unterworfen. Um den - hier ohnehin stark verlangsamen - Straßenverkehr nicht zu gefährden, wären die Polizeibeamten in der Lage gewesen, den Verkehr vom Boden aus zu regeln und ggf. die Einhaltung eines Mindestabstands des Banners zur Fahrbahn zum Zwecke der Durchlässigkeit des Busverkehrs (Regellichtraum) durch entsprechende Anordnungen gegenüber der Klägerin und ihrem Kletterpartner auch sicherzustellen.

Die beanstandete Maßnahme war auch ermessensfehlerhaft und insbesondere nicht verhältnismäßig.

Die Entscheidung über die beschränkende Verfügung im Sinne von § 8 Abs. 1 NVersG steht in dem Entschließungs- und Auswahlermessen der Behörde. Die hier streitbefangene Ermessensentscheidung der Beklagten kann das Gericht nur eingeschränkt daraufhin überprüfen, ob sie die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten hat und ob sie von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 114 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat hier die Grenzen ihres Ermessens überschritten, da sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gewahrt hat, wonach die beschränkende Verfügung zur Abwehr der unmittelbaren Gefahr geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Die Angemessenheit erfordert eine Rechtsgüterabwägung; die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist. Bei der Interessenabwägung ist sowohl der Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens als auch das Gewicht des zu schützenden Rechtsguts einzubeziehen (dazu im Ganzen Wefelmeier/Miller, NVersG, 2012, § 8, Rn. 30). Gemessen daran hat die Beklagte im Rahmen der Güterabwägung das für die freiheitlich demokratische Grundordnung überaus bedeutsame Recht auf Versammlungsfreiheit der Klägerin nicht hinreichend gewichtet. In Anbetracht des hohen Rangs der Versammlungsfreiheit der Klägerin vermag das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit in Form von §§ 4 Abs. 1c, 14 Nr. 2 SOV als materielles Gesetz zum Schutz der öffentlichen Einrichtung des Straßenbegleitbaums den schwerer wiegenden Eingriff in die Versammlungsfreiheit nicht zu rechtfertigen. Die Beschränkung war nicht zum Schutze gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich und angemessen, zumal der von der Klägerin erkletterte Baum keinen Schaden genommen und ein solcher Schadenseintritt auch nicht gedroht hatte. Demgegenüber wurde die Klägerin in der Ausübung ihrer Rechte auf Versammlungsfreiheit und öffentliche Meinungskundgabe erheblich beeinträchtigt, da sie weder den Baum weiter erklettern noch das Banner gemeinsam mit ihrem Kletterpartner spannen konnte, um ihre Meinung frei kundzutun.

bb) Die beanstandete Anordnung kann auch nicht auf die Ermächtigungsgrundlage des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NVersG gestützt werden.

Danach kann die zuständige Behörde die Maßnahmen treffen, die zur Abwehr erheblicher Störungen der Ordnung der Versammlung durch teilnehmende Personen erforderlich sind. Mit dieser Ermächtigungsgrundlage hat der niedersächsische Gesetzgeber die Möglichkeit zum Erlass von Anordnungen geschaffen, die sich gegen einzelne Versammlungsteilnehmer und nicht gegen die Versammlung als Ganzes richten, mit der Folge, dass erhebliche Störungen der Ordnung der Versammlung bereits unterhalb der Schwelle der Versagung der Teilnahme an der Versammlung oder des Ausschlusses

von dieser unterbunden werden können (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 11.06.2018 - 11 LC 147/17 -, juris, Rn. 44; Wefelmeier/Miller, NVersG, 2012, § 10, Rn. 12).

Die Klägerin hat durch ihr Verhalten die Ordnung der Versammlung, an der sie teilgenommen hat, nicht erheblich gestört. Unter den Begriff „Störung“ fällt auch die Missachtung einer versammlungsrechtlichen Beschränkung nach § 8 Abs. 1 NVersG (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 11.06.2018 - 11 LC 147/17 -, juris, Rn. 45). Nach den vorstehenden Erwägungen stellt sich die mündlich ausgesprochene Verbotsverfügung jedoch nicht als rechtmäßige Beschränkung nach § 8 Abs. 1 NVersG dar, gegen die die Klägerin verstoßen haben könnte. Darüber hinaus hat diese auch nicht gegen eine - bestandskräftige - Beschränkung der angemeldeten Versammlung verstoßen, da ausweislich der versammlungsrechtlichen Bestätigung vom 26. Juni 2017 ein Verbot betreffend das Erklettern von Straßenbäumen sowie das Aufspannen eines Banners gerade nicht geregelt worden ist. Die versammlungsrechtliche Bestätigung enthält vielmehr den ausdrücklichen Hinweis auf die Hilfsmittel und mitgeführten Gegenstände der Versammlung, worunter neben Megaphonen auch Fahnen und Transparente fielen.

cc) Als Rechtsgrundlage für das Verbot, den Baum zu erklettern, kommt auch nicht § 11 Nds. SOG in Betracht. Das NVersG geht dem Nds.SOG als *lex specialis* vor mit der Folge, dass auf die Bestimmungen des Nds.SOG gestützte Maßnahmen gegen eine Person unzulässig sind, solange diese sich in einer Versammlung befindet und sich auf die Versammlungsfreiheit berufen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.12.2010 - 1 BvR 1402.06 -, juris, Rn. 28). Davon ist hier nach den oben gemachten Ausführungen auszugehen.

2. a) Die auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Festhaltens der Klägerin gerichtete Klage ist als allgemeine Feststellungsklage nach § 43 VwGO statthaft und im Übrigen zulässig. Nach den Ausführungen unter 1. steht der Klägerin das erforderliche qualifizierte Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung zu, das für beide Klagearten - die Fortsetzungsfeststellungsklage und die hier statthafte allgemeine Feststellungsklage - gleichermaßen, nach denselben Kriterien zu ermitteln ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.03.2012 - 6 C 12.11 -, juris, Rn. 15; Nds. OVG, Urt. v. 14.01.2020 - 11 LB 464/18 -, juris, Rn. 26).

b) Die Klage ist auch begründet. Das Festhalten der Klägerin kann nicht auf die allein in Betracht kommenden Vorschriften über den unmittelbaren Zwang nach §§ 64, 65, 69, 70, 74 Nds. SOG gestützt werden, da es insoweit zur Durchsetzung an einer rechtmä-

Bigen Versammlungsbeschränkung gemäß § 8 Abs. 1 NVersG bzw. einer rechtmäßigen Anordnung nach § 10 NVersG fehlt. Auf die vorstehenden Ausführungen wird Bezug genommen.

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, beruht die Kostenentscheidung auf § 155 Abs. 2 VwGO; im Übrigen folgt diese aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung gemäß § 124 a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO durch das Verwaltungsgericht liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.

VRi in VG Minnich
ist wegen Urlaubs an
der Unterschrift verhindert

Madueño-Badet

Schwemin

Madueño-Badet

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergericht statthaft, wenn sie in diesem Beschluss zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist einzulegen bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg.

VRI in VG Minnich
ist wegen Urlaubs an
der Unterschrift verhindert

Madueño-Badet

Schwemin

Madueño-Badet

Beglaubigt
Lüneburg, 19.03.2020

- elektronisch signiert -
Melchior
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle